

1. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz! 31. Juli 1951.

Der französische Anspruch an die Länderbank.  
Eine Anfragebeantwortung des Bundeskanzlers.

271/A.B.

zu 279 J Anfragebeantwortung.

Die Abg. H o n n e r und Genossen haben am 30. Mai d.J. an den Bundeskanzler die Anfrage gerichtet, ob er bereit sei, die <sup>geplante</sup> Auslieferung der Österreichischen Länderbank an die Zentraleuropäische Länderbank zu verhindern.

In Beantwortung teilt Bundeskanzler Dr.h.c.Ing. F i g l mit:

"Schon zur Zeit der Staatsvertragsverhandlungen in Moskau hat die französische Regierung hinsichtlich der Österreichischen Länderbank, die zur Zeit des Nazi-Regimes der Banque des Pays de l'Europe Centrale abgekauft worden war, Rückstellungsansprüche zu Gunsten einer französischen Bank geltend gemacht. Diese Ansprüche sind vom Ministerrat einem viergliedrigen Ministerkomitee zur Überprüfung vorgelegt worden, das zur Erkenntnis kam, daß die französische Bank mit ihren Rückstellungsansprüchen zweifellos durchdringen würde, denn die Banque des Pays de l'Europe Centrale hätte die gut florierende Wiener Zweigniederlassung niemals verkauft, wenn sie nicht durch die damaligen Verhältnisse dazu gezwungen worden wäre. Daran ändere auch nichts der Umstand, daß der Preis, den die französische Bank für die Überlassung der Wiener Zweiganstalt erhalten habe, ein angemessener gewesen sei.

Nach langen und mühevollen Verhandlungen ist es im Jahre 1948 zu einem Vergleich zwischen der österreichischen Regierung und den Franzosen gekommen, wonach sich die französische Bank mit einer 30prozentigen Beteiligung an der künftigen Österreichischen Länderbank A.G. zufrieden gab, was unter den oben geschilderten Verhältnissen als eine für Österreich annehmbare Lösung zu begrüßen war, umso mehr, als der gesamte 1948 zur Zeichnung der 30 Prozent der Aktienbeteiligung erforderliche Gegenwert von 2.5 Millionen Dollar, nämlich 25 Millionen Schilling, vom französischen Element aus seinen Besatzungskostenanteilen zur Verfügung gestellt wurde, so daß die Hinterlegung dieses Betrages auf ein Sperrkonto bei der Österreichischen Nationalbank keine zusätzliche Belastung Österreichs bedeutete. Die im Frühjahr 1951 erfolgte Überweisung der 25 Millionen Schilling als Kapitaleinlage an die Öster-

2. Beiblatt Beiblatt zur Parlamentskorrespondenz. 31. Juli 1951.

reichische Länderbank A.G. ist erfolgt, um den bei der Österreichischen Nationalbank ungenützt liegenden Betrag der österreichischen Wirtschaft nutzbar zu machen und seine Verzinsung zu ermöglichen.

Was die von den Herren Interpellanten aufgeworfene Frage der Sanierung der Länderbank betrifft, ist folgendes zu sagen:

Die Länderbank ist ein österreichisches Kreditunternehmen wie alle anderen österreichischen Kreditunternehmungen und untersteht ebenso wie diese den österreichischen Gesetzen. Sie ist ein Teil des österreichischen Kreditapparates, an dessen einwandfreiem Funktionieren die österreichische Wirtschaft ein eminentes Interesse hat. Es ist zu bekannt, als daß es besonders hervorgehoben zu werden brauchte, daß die österreichischen Kreditunternehmungen während der deutschen Okkupation gezwungen waren, einen erheblichen Teil ihrer Aktiven nach Berlin abzuführen und daß sie dafür deutsche Aktiven erhalten haben, Reichswechsol, Reichsschatzanweisungen, Reichsanleihen und dergleichen, die heute zum größten Teil als wertlos angesehen werden müssen. Die von den Herrn Fragestellern Sanierung genannten Maßnahmen zur Wiederherstellung des österreichischen Kreditapparates sollen nun darin bestehen, die Kreditunternehmungen von den wertlos gewordenen deutschen Kriegsaktiven zu befreien und damit den Zustand zu beseitigen, daß ihren Einlageverpflichtungen zum Teil wertlose deutsche Verpflichtungen gegenüberstehen. Die als notwendig erkannten Maßnahmen sind daher ausschließlich Maßnahmen zu Gunsten der Einleger, nicht aber der Kreditunternehmungen selbst. Auch die Herren Fragesteller werden gewiß nicht wollen, daß die Einleger der Länderbank schlechter behandelt werden als die der übrigen Kreditunternehmungen, denn eine Gefährdung der Einleger der Länderbank müßte sich letzten Endes zum Schaden der Arbeitnehmer dieser Einleger auswirken. Daß bei einer durch die Rückstellungsgesetzgebung begründeten Zurückgabe von 30 Prozent des Aktienkapitals an die früheren Inhaber von 100 Prozent von einer Reprivatisierung der Österreichischen Länderbank nicht die Rede sein kann, ergibt sich aus dem Prozentsatz von selbst.

Durch diese den Tatsachen entsprechende Feststellung des wahren Sachverhaltes glaube ich, der Einzelbeantwortung der vier Anfragen, die offenbar nur wegen Unkenntnis der Sachlage von Milliardengeschanken an das ausländische Kapital, von einer Gefährdung der Unabhängigkeit Österreichs, der Auslieferung der Österreichischen Länderbank und von wirtschaftlichem Hochverrat sprechen, enthoben zu sein."

.-.-.-.-.-